

IGBK Brandoberndorfer Karneval e.V.

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „IGBK Brandoberndorfer Karneval“.
2. Er führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Waldsolms-Brandoberndorf.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Der Verein pflegt zielstrebig das kulturelle und historische Brauchtum, insbesondere der heimischen Fastnachtsbrüche. Der Vereinszweck dient insbesondere der Pflege einer bodenstämmigen, heimischen Fastnacht und deren Verbreitung. Die Zweckverwirklichung erfolgt unter anderem durch:
 - 1.1 Veranstaltungen karnevalistischer Sitzungen
 - 1.2 Veranstaltungen von Jugendsitzungen
 - 1.3 Teilnahme / Durchführung von karnevalistischen Seniorenveranstaltungen
 - 1.4 Teilnahme (aktiv/passiv) an karnevalistischen Umzügen
 - 1.5 Veranstaltungen zugunsten sozialer Einrichtungen
 - 1.6 Aktive Jugendförderung in diversen Gruppen (Gardetanz, Kraftsportgruppe etc.)
 - 1.7 Teilnahme an Ferienspielen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere auch im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITTEL DES VEREINS / NICHTBEGÜNSTIGUNG

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Ehrenämtern tatsächlich und nachweisbar für den Verein entstanden sind, werden erstattet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT – EINTRITT DER MITGLIEDER

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (des gesetzlichen Vertreters) können auch Minderjährige (Alter unter 18 Jahren) aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung über den Beitritt ist dem Verein schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme eines Neumitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs brauchen seitens des Vorstandes keine Gründe angegeben werden, der Bewerber wird schriftlich über die Ablehnung informiert.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Mitglieder sind verpflichtet, ihre Jahresbeiträge regelmäßig an den Verein zu zahlen und die Zielsetzung des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich im oder für den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben hat.
2. Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum „Ehrenmitglied“ beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu belassen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

A: Austritt der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Mit dem Tage der Austrittserklärung, des Ausschlusses, der Streichung oder des Todes erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausscheidens. Umgekehrt bleiben alle etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft bereits entstandenen Verpflichtungen des Ausscheidens, wie z.B. der Zahlungsanspruch wegen rückläufiger Beiträge etc., bis zu deren vollständigen Erfüllung bestehen.
3. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres (zum 31. Dezember eines jeden Jahres) erklärt werden.
4. Die Austrittserklärung, welche schriftlich vorzulegen ist, muss bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

B: Ausschluss der Mitglieder:

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
3. Wichtige Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein sind insbesondere:
 - A) Die Nichtzahlung des Jahresbeitrages eines Mitgliedes an den Verein, wenn das Mitglied bereits mit einem Jahresbeitrag nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres im Rückstand ist und diesen rückständigen Jahresbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Absendetag der Mahnung, in voller Höhe an den Verein bezahlt. Die vorgenannte Mahnung ist per

eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannt Anschrift des betroffenen Mitglieds zu richten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Postsendung insoweit als unzustellbar wieder an den Verein zurückkommt. In der Mahnung ist auf den bevorstehenden Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages hinzuweisen.

B) Wer das Ansehen und den Ruf des Vereins schädigt.

4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor dieser Mitgliederversammlung seinen Antrag schriftlich mitzuteilen (der Absendetag ist für diese 2-Wochen-Frist maßgebend), damit dem vom Antrag betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme hierzu vor dieser Mitgliederversammlung gegeben werden kann.
6. Eine schriftlich, rechtzeitig vor dieser Mitgliederversammlung eingehende, Stellungnahme des vom Ausschließungsantrag betroffenen Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sofort wirksam und ist unanfechtbar.
8. Der beschlossene Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung insoweit nicht anwesend war, durch den Vereinsvorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
9. Ab dem Zeitpunkt einer wirksamen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds enden alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds aus seiner bis dahin noch wirksam gewesenen Vereinsmitgliedschaft. Umgekehrt bleiben alle Ansprüche des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied, z.B. wegen Zahlung rückständiger Beiträge, Schadenersatz, etc., bis zur endgültigen Erfüllung dieser Ansprüche bestehen.
10. Der Rechtsweg des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds gegen den Verein ist ausgeschlossen.

C: Streichung der Mitglieder:

1. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, welcher dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft ist nur bei Tod eines Mitglieds oder besonders schwerwiegende und auch nachgewiesenen Gründen, wie z.B. im Wiederholungsfall beim Vorliegen der oben unter § 7 B, Absatz 3 genannten Gründe, zulässig.
4. Die Streichung eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand sofort wirksam und ist unanfechtbar.
5. Der Rechtsweg des von der Streichung betroffenen Mitglieds oder seiner Erben gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

§ 8 GESCHÄFTSJAHR, MITGLIEDSBEITRÄGE, HAFTUNG

1. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zu 31. Dezember.
2. Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten.
3. Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und bis zum 30. April eines jeden Jahres jeweils fällig.
5. Die Haftung der Mitglieder ist auf den satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag beschränkt.

§ 9 ORGANE DES VEREINS (VEREINSFÜHRUNG)

Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand (§ 10 Nr. 1,2 der Satzung);
- b) Der Gesamtvorstand (§ 10 Nr. 3 bis Nr. 12 der Satzung);
- c) Die Mitgliederversammlung (§ 11 der Satzung).

§ 10 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie aus dem Gesamtvorstand.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an, der/die
 - a) 1. Vorsitzender und der/die
 - b) 2. Vorsitzende.
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, also auch gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins. Beide Vorsitzende sind jeweils Alleinvertretungsberechtigte des Vereins.
3. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1) der/dem 1. Vorsitzende/r
 - 2) der/dem 2. Vorsitzende/r
 - 3) der/dem 1. Kassenwart/in
 - 4) der/dem 2. Kassenwart/in
 - 5) der/dem 1. Schriftführer/in
 - 6) der/dem 2. Schriftführer/in
 - 7) Beisitzer
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten bzw. nachfolgenden Vorstands im Amt (z.B. durch eine Neu- oder Wiederwahl). Die Wahl unter § 10 Nr. 3 genannten Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Jedes Jahr werden nach diesen Ziffern diese Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge 1., 3., 5. und 7 sowie 2., 4., und 6., zur Wahl gestellt. Im Jahr der Einführung (2016) werden die Vorstandsmitglieder, die unter 1., 3., 5., und 7. benannt sind, lediglich für ein Jahr bestellt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, bei Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein oder durch Streichung bei seinem Tod.
6. Alle Vorstandsmitglieder werden von anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Es erfolgt insoweit eine geheime Wahl auf Stimmzettel. Zum jeweiligen Vorstandsamt ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit genügt). Liegt nur ein einziger Wahlvorschlag für das jeweilige Vorstandsamt vor, kann die Stimmabgabe zur Wahl und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung durch Handweichen erfolgen.
7. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtsperiode kann der Vorstand (durch die übrigen Vorstandsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues, kommissarisches Mitglied durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmen und bestellen.
8. Der Vorstand selbst ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
10. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

11. Für alle dem geschäftsführenden Vorstand im Rahmen seiner Amtsausübung notwendig und erforderlichen entstehenden Kosten und Ausgaben kann der Vorstand insoweit einen angemessenen Kostenersatz beschließen. Dabei sind die gesetzlichen Pauschalbeträge, sofern geregelt, wie z.B. die steuerlichen Kilometer- oder Entfernungspauschalen, als oberste Erstattungsgrenze einzuhalten.
12. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,00 Euro (in Worten Eintausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit genügt) erforderlich ist.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst im Zeitraum von April bis Juni eines Kalenderjahres, als binnen der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand von mindestens 10% der Mitglieder mit Unterschriften und unter Angabe des zu behandelnden Gegenstand bei Einberufung gemäß § 12 Nr. 1 der Satzung bekannt gegeben wird.
3. Die nach § 11 Nr. 2b zu berufende Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) (alle 2 Jahre) Vorstandswahl und Wahl der Beisitzer (z.B. Sitzungspräsident, Jugendleiter, Leiter der Technik, der Deko, des Wirtschaftsausschusses, etc. – je nach Notwendigkeit).
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer für eine zweijährige Amtsperiode. Diese müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.
 - f) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, etc.

§ 12 FORM DER BERUFUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch öffentliche Einladung (z.B. in der WNZ, Waldsolmscher Nachrichten etc.) unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, bekannt zu geben.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Nach satzungsgemäßer Einladung bzw. Berufung (§ 12 der Satzung) ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
4. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Bezüglich der Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins gilt § 14 der Satzung.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift wird vom Protokollführer angefertigt und ist von diesem und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt und beschlossen werden.
2. Die Liquidation im Falle einer Vereinsauflösung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 10 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung).
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldsolms. Die Gemeinde Waldsolms hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins vom 12.03.2005 beschlossen.

-1. Vorsitzender -

- 2. Vorsitzender